

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Petereit, Fraktion der NPD

Kostenerstattung an die Landkreise und die kreisfreien Städte gemäß § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nachstehende Fragen beziehen sich auf die Drucksache 6/1734. Demnach erstattet das Land den Landkreisen und den kreisfreien Städten gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeits-Landesverordnung die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (einschließlich Unterkunftskosten).

1. Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten, die das Land für 2013 den Landkreisen und den kreisfreien Städten gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeits-Landesverordnung für die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (einschließlich Unterkunftskosten) erstattet hat (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt darstellen und die Gesamtsumme benennen)?

Gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (einschließlich Unterkunftskosten) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Duldung und unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Die Angaben basieren auf den vorliegenden monatlichen Abrechnungen der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten im Landesamt für innere Verwaltung für das Jahr 2013 zum Stichtag 30.06.2014. Sie beinhalten auch Investitionen in den Gemeinschaftsunterkünften.

Kommune	2013 (in Euro)
Schwerin	860.993
Hansestadt Rostock	3.380.737
Ludwigslust-Parchim	3.486.299
Landkreis Rostock	3.163.216
Mecklenburgische Seenplatte	4.813.937
Nordwestmecklenburg	2.036.851
Vorpommern-Greifswald	4.710.978
Vorpommern-Rügen	2.591.569
Summe	25.044.580

2. Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten, die das Land für 2012 der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeits-Landesverordnung für die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (einschließlich Unterkunftskosten) erstattet hat?

Das Land erstattete der Landeshauptstadt Schwerin für notwendige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (einschließlich Unterkunftskosten) nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung für 2012 Kosten in Höhe von 264.105 Euro.